

findet sich fol. 86^{r/v} ein bislang unbekanntes Briefgutachten Reimser Provenienz, in dem es um Verletzung und Tötung von Klerikern geht²⁰. Das 'Protokoll' mit Aussteller- und Adressatenangabe hat sich nicht erhalten, doch daß ein Reimser Erzbischof der Jahre nach 900 der Autor gewesen sein muß, geht bereits aus dem zweiten Satz hervor, in dem der Verfasser von einem *Remensi concilio tempore domni Fulconis, nostri predecessoris*²¹ spricht. Gemeint ist offensichtlich Erzbischof Fulco von Reims (883–900). Frühestmöglicher Autor des Schreibens ist somit Erzbischof Heriveus von Reims (900–922); ein späterer Nachfolger Fulcos als Verfasser ist selbstverständlich nicht auszuschließen.

Eigenen Angaben zufolge hat jener Reimser Erzbischof sich bemüht, *strictim breviterque ex divino atque humano iure*²² thematisch Einschlägiges für den Fragesteller zu notieren. Doch ein wenig schmückt er sich da denn doch mit fremden Federn. Denn jene Reihe von Exzerpten verschiedenartigster Herkunft, als die der Text sich präsentiert, hat nicht der Briefautor selbst zusammengebracht: Der Text setzt ein mit dem *Capitulum IIII* jenes Reimser Konzils unter seinem Vorgänger Fulco, doch auch die folgenden, mit Inskriptionen eingeleiteten Zitate (mit Ausnahme lediglich des letzten) entstammen der gleichen Vorlage: Der Wortlaut des Briefgutachtens ist in seinem größten Teil nichts anderes als eine vollständige Übernahme des vergleichsweise langen vierten Kapitels der 'Capitula deflorata'. Kapitel 4 der 'Capitula deflorata' hier, Kapitel 4 einer 'Reimser Synode unter Erzbischof Fulco' als Herkunftsangabe dort: Offenkundig sind die 'Capitula deflorata' des Codex Paris, BN lat. 4280 A nichts anderes als die Kanones eines bislang unbekannten Reimser Konzils unter Erzbischof Fulco. Zufällig ist die gemeinsame Überlieferung mit den 889 promulgierten Capitula Riculfs von Soissons in einem Codex also nicht; beide Texte entstammen der gleichen Region und der gleichen Zeit. Angesichts des Themenspektrums der vier Kanones wird man schließen dürfen, daß sie auf eine Provinzialsynode, nicht eine Diözesansynode zurückgehen²³.

20) Vgl. die Edition dieses Textes unten S. 504 f.

21) Vgl. die Edition unten S. 504 Z. 3.

22) Vgl. die Edition unten S. 504 Z. 1.

23) Denn Kirchenraub und Verletzung/Tötung von Klerikern wären ganz unübliche Themen in den für die Diözesanebene bestimmten Bischofskapitularen der Zeit (die sich weitgehend nur noch an den Klerus, kaum mehr an die Laien gerichtet haben). In den Kanones der Reichs- und Provinzialsynoden des mittleren und späten 9. Jh. kehren Themen wie diese hingegen mit großer Regelmäßigkeit wieder.